

Kindes entführung

Informationen, Analyse,
Prävention, Beratung



Service social international – Suisse
Internationaler Sozialdienst – Schweiz
Servizio Sociale Internazionale – Svizzera
International Social Service – Switzerland

Eine elterliche Kindesentführung ist immer eine schwerwiegende Bürde für alle Beteiligten. Trotzdem sollte das Kindeswohl in jedem Moment im Zentrum allen Handelns stehen. Der Internationale Sozialdienst Schweiz (SSI Schweiz) sieht sich als Partner und Brückenbauer. Er hilft Eltern, ihren Konflikt nicht auf dem Rücken ihrer Kinder auszutragen, sondern möglichst schnell die für das Kind beste Lösung zu finden.

Diese Broschüre dient zurückgebliebenen wie entführenden Elternteilen als Erstinformation. Neben Hinweisen, wie eine drohende Entführung frühzeitig erkannt und verhindert werden kann, finden sich Informationen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Abläufen, zu möglichen gütlichen Lösungswegen, zum persönlichen Umgang mit der Situation sowie eine ausführliche Liste von Anlaufstellen.

Der SSI rät betroffenen Eltern, frühzeitig das persönliche Gespräch mit einer professionellen Beratung zu suchen.



Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

Beinahe täglich erhalten wir beim Internationalen Sozialdienst Schweiz Anfragen zum Thema elterliche Kindesentführungen: Eine Kinderschutzbehörde ruft uns an, weil ein Kind nach den Ferien im Ausland nicht in die Schweiz zurückgekehrt ist; ein Vater bittet uns um eine Beratung, da er befürchtet, dass die Mutter seiner Kinder ohne seine Einwilligung mit den Kindern in ihr Heimatland zurückgeht; Medienschaffende bitten uns um eine Stellungnahme zum Thema.

So einfach der Ausdruck «elterliche Kindesentführung» klingt, so unterschiedlich, komplex und vielschichtig sind die dahinterstehenden Familiensituationen. Und immer geht es um das Kind und sein Wohl. Was dies im Einzelnen aber genau heisst, darüber herrscht oft wenig Einigkeit zwischen den Eltern. Dazu kommt eine oftmals äusserst komplizierte Rechtslage.

In diesem Spannungsfeld von schweizerischem und internationalem Recht, einer mehrere Länder übergreifenden Familiensituation und dem Kindeswohl als übergeordnetem Prinzip bietet der SSI seit vielen Jahren seine Erfahrungen und Dienstleistungen an. Mit einer mediationsgestützten und das Kind und sein Beziehungsnetz ins Zentrum stellenden Arbeitsmethode gehen wir jede Situation individuell an.

Die vorliegende Broschüre möchte unsere über die Jahre gesammelten Erfahrungen und unser Wissen zugänglich machen. Sie richtet sich in erster Linie an betroffene Eltern, aber auch an andere Interessierte sowie an Fachpersonen und zuständige Behörden, welche mit dieser Thematik konfrontiert werden. Für vertiefte, individuelle Beratungsgespräche am Telefon oder in unseren Büros stehen unsere interdisziplinären Fachteams mit Juristinnen/Juristen, Mediatorinnen/Mediatoren und Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern in Zürich und Genf zur Verfügung.

An dieser Stelle bedanken wir uns sehr herzlich bei der Zentralbehörde internationale Kindesentführungen des Bundesamtes für Justiz, bei der Konsularischen Direktion des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten EDA, beim Kantonalen Jugendamt des Kantons Bern sowie beim Verein Kinderanwaltschaft Schweiz für das Gegenlesen der Rohfassung dieser Broschüre.

Nun wünschen wir Ihnen eine gute Lektüre und freuen uns über Ihre Anregungen und Rückmeldungen.

Maya Sonderegger Sowe
Leiterin Transnationale Dienste
Deutschschweiz

Stephan Auerbach
Leiter Transnationale Dienste
Lateinische Schweiz

Inhalt

1. Internationale Kindesentführung durch einen Elternteil	8
1.1 Haltung des SSI gegenüber elterlicher Kindesentführung	10
1.2 Rolle des SSI bei Kindesentführungen	10
1.3 Gründe einer Kindesentführung	11
1.4 Folgen einer Kindesentführung	11
2. Rechtliche Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen	14
2.1 Grundsätzliches	15
2.2 Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnortwechsel	16
2.3 Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)	18
2.4 Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE)	21
2.5 Die Rechtsvertretung des Kindes	22
2.6 Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)	23

3. Prävention	24
3.1 Angst vor einer Entführung und Risikoeinschätzung	25
3.2 Vorbeugende Massnahmen	27
3.2.1 Praktische Massnahmen	27
3.2.2 Rechtliche Massnahmen	28

4. Nach erfolgter Kindesentführung	30
4.1 Dienstleistungen des internationalen Sozialdienstes	32
4.2 Kosten und Kostenübernahme	33
4.3 Kindesentführung in Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens	34
4.3.1 Kindesentführung aus der Schweiz ins Ausland	34
4.3.2 Kindesentführung aus dem Ausland in die Schweiz	35
4.4 Kindesentführung in Nichtvertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens	36
4.5 Rückentführung des Kindes: eine Option?	37
4.6 Fragenkatalog und Lösungsansätze für betroffene Eltern	38
4.6.1 Fragen und Antworten für den zurückgebliebenen Elternteil	38
4.6.2 Fragen und Antworten für den entführenden Elternteil	41
4.7 Das Kind ins Zentrum stellen	44

5. Mediation	46
---------------------	-----------

6. Nach erfolgter Rückführung oder wenn sich die Entführung hinzieht	50
6.1 Was langfristig wichtig ist	51
6.2 Nach der Entscheidung	52
6.3 Schwierigkeiten mit dem Besuchs- und Kontaktrecht	54

7. Weiterführende Kontakte	56
-----------------------------------	-----------

Internationale Kindesentführung durch einen Elternteil

1

Der Internationale Sozialdienst spricht von «elterlicher Kindesentführung», wenn ein Kind von einem Elternteil gegen den Willen des anderen Elternteils ins Ausland gebracht oder dort zurückbehalten wird, ohne dass dieser das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind hat. Dies ist gemäss Haager Kindesentführungsübereinkommen wie auch dem Schweizer Strafgesetzbuch rechtswidrig.¹

¹— Mehr dazu in Kap. 2.2 «Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnortwechsel».

1.1 Haltung des SSI gegenüber elterlicher Kindesentführung

Der SSI verwendet den Begriff «Kindesentführung» zurückhaltend und versucht in diesem Zusammenhang urteilende Begriffe – Täter und Opfer, böse und gut – zu vermeiden. Der Elternteil, der das gemeinsame Kind entführt, indem er es beispielsweise nach den Ferien nicht zum anderen Elternteil zurückbringt, meint meist, im Interesse des Kindes zu handeln.² Die Konsequenzen einer Kindesentführung können für das Kind jedoch schwerwiegend oder sogar traumatisierend sein, was dem entführenden Elternteil oft nicht bewusst ist.³

2 — Im Folgenden werden die Formulierungen «elterliche Kindesentführung» oder «Kindesentführung durch die Eltern» in Abgrenzung zu kriminellen Kindesentführungen durch Dritte gebraucht. In seltenen Fällen können auch Grosseltern oder andere Verwandte ein Kind entführen – auch diese Fälle fallen hier unter «elterliche Kindesentführung».

3 — Auch wenn der SSI dem Begriff der «elterlichen Kindesentführung» gegenüber kritisch eingestellt ist, weil er den Elternkonflikt durch das enthaltene Werturteil verschärfen kann, wird er im Folgenden der Einfachheit halber verwendet, weil er umgangssprachlich verbreitet ist und in den entsprechenden Gesetzen und Übereinkommen verwendet wird.

1.2 Rolle des SSI bei Kindesentführungen

Der Internationale Sozialdienst Schweiz bietet bei elterlichen Kindesentführungen über Landesgrenzen hinweg Unterstützung in unterschiedlichen Bereichen:

Information & Beratung

Der SSI informiert und berät betroffene Eltern sowie Behörden über rechtliche und soziale Aspekte, die es bei einer Kindesentführung zu beachten gilt.

Abklärung

Der SSI nutzt sein über 120 Länder umfassendes Netzwerk, um die aktuelle Situation des entführten Kindes abzuklären.

Vermittlung

Der SSI hilft in jeder Situation, die bestmögliche Lösung für das Kind zu finden. Im Zentrum steht die Wiederherstellung sowie die Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen Kind und zurückgebliebenem Elternteil, wenn möglich durch eine Familienmediation. Da eine sofortige Rückkehr des entführten Kindes aus rechtlichen oder praktischen Gründen nicht immer möglich ist, ist es wichtig, realistische und gangbare Wege zu suchen, bei denen das Wohl des entführten Kindes stets im Mittelpunkt steht.

1.3 Gründe einer Kindesentführung

Es gibt vielfältige Gründe, aus denen ein Elternteil dem anderen das gemeinsame Kind entzieht. Ist auch jede Situation einzeln zu betrachten, spielen folgende Gründe oft eine Rolle bei der Kindesentführung.

Der entführende Elternteil:

- fühlt sich sozial isoliert und will in sein Heimatland zurückkehren, wo er sein soziales Netz hat;
- möchte, dass das gemeinsame Kind in seiner Heimatkultur und/oder -religion aufwächst;
- möchte, dass die ganze Familie in sein Heimatland umsiedelt;
- ist mit der gerichtlich festgelegten elterlichen Sorge und/oder der Obhutszuteilung nicht einverstanden;
- fürchtet, im Streit um die elterliche Sorge benachteiligt zu werden und sieht sich im eigenen Heimatland im Vorteil;
- flüchtet vor einer angedrohten Fremdplatzierung des Kindes;
- flüchtet aus einer konflikt- und/oder gewaltreichen Paarbeziehung;
- möchte den anderen Elternteil bestrafen oder sich rächen.

1.4 Folgen einer Kindesentführung

Die Folgen einer elterlichen Kindesentführung können für alle Betroffenen, insbesondere aber für das entführte Kind, enorm sein.⁴ Manche Schwierigkeiten sind dabei offensichtlich: wenn ein Kind sich etwa plötzlich in einem fremden Land zurechtfinden muss, manchmal ohne die Sprache zu verstehen, oder unvorbereitet mit einem neuen Umfeld fremder Menschen, anderen kulturellen Gewohnheiten und einem unbekanntem Bildungssystem konfrontiert ist.

4 — Freeman, Marilyn: «Parental Child Abduction: The long-term-effects», unter: www.famlawandpractice.com/researchers/research.htm

- Eine abrupte und für das Kind unverständliche Trennung von einem Elternteil und dem gewohnten Umfeld kann auch versteckte Folgen haben. Sie kann Verlustängste und insbesondere bei Kleinkindern das Gefühl des Ausgeliefertseins hervorrufen. Je nach Alter entwickelt das Kind Schuldgefühle. Es fühlt sich mitverantwortlich oder gibt sich sogar die Hauptschuld für die Entführung. Ausserdem können sich für das Kind Loyalitätskonflikte ergeben, wenn es den abwesenden Elternteil vermisst, dies aber aus Angst, Mitleid oder Selbstschutz gegenüber dem entführenden Elternteil nicht äussern kann.
- Ein dauerhafter Verlust des Kontakts zu einem Elternteil kann sich vielfach negativ auswirken. Er kann das Kind zum Beispiel ängstlich, aggressiv, hyperaktiv, apathisch oder depressiv stimmen, zu einem inneren Rückzug des Kindes sowie zu Lern- und Konzentrationsschwierigkeiten, Schlafstörungen oder Ernährungsproblemen führen.
- Für den zurückgebliebenen Elternteil ist der Verlust des eigenen Kindes meist überaus schmerzhaft. Besonders in der ersten Phase nach der Entführung sind tiefe Trauer, Sehnsucht nach dem Kind, Enttäuschung, Hilflosigkeit, Selbstvorwürfe, Ohnmachts- und Schuldgefühle, Aggressivität und Wut oft allgegenwärtig. Das Gefühl, Opfer eines Unrechts geworden zu sein, kann den zurückgebliebenen Elternteil stark belasten, besonders wenn der eigene Staat nichts unternehmen kann oder will und wenn das Umfeld nicht das erwartete Verständnis aufbringt.

Den Kontakt zum Kind aufrechtzuerhalten, ist von grosser Bedeutung und sollte für alle Betroffenen oberste Priorität haben.

Rechtliche Grundlagen, Möglichkeiten und Grenzen

2

2.1 Grundsätzliches

Im Falle einer elterlichen Kindesentführung über Landesgrenzen hinweg ist es zunächst besonders wichtig, die rechtlichen Grundlagen zu kennen. Es sollte Klarheit über die eigenen elterlichen Rechte bestehen, beispielsweise über das Aufenthaltsbestimmungsrecht. Von einer Kindesentführung betroffene Elternteile sollten auch die Möglichkeiten und Grenzen der anwendbaren rechtlichen Grundlagen kennen, um alle ihre Handlungsmöglichkeiten vor Augen zu haben, sei es auf einvernehmlichem Weg oder mit rechtlichen Mitteln.

Allgemein ist zu empfehlen, immer eine einvernehmliche Lösung zu suchen, bevor rechtliche Mittel in Betracht gezogen werden. Denn ein Gerichtsverfahren kostet meist viel Zeit, Geld und führt in der Regel zu einer Verschlechterung der Situation zwischen den Eltern.

Der Versuch, ein Kind allein mit rechtlichen Mitteln zurückzuholen, kann für alle Betroffenen, vor allem aber für das Kind, noch grösseren Schaden bedeuten – falls dies überhaupt möglich und in vernünftiger Frist machbar ist. Rechtliche und gütliche Wege gezielt zu kombinieren und aufeinander abzustimmen, ist oft die beste Herangehensweise.

Generell geht man davon aus, dass die Rückführung eines entführten Kindes am ehesten dem Kindeswohl entspricht, was aber nicht immer stimmen muss. Für den betroffenen Elternteil ist eine Trennung immer äusserst schwierig zu akzeptieren. Der SSI kann die Eltern unterstützen, die für ihre Situation und ihr Kind bestmögliche Lösung zu finden.

2.2 Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnortwechsel

Seit dem 1. Juli 2014 sieht das schweizerische Recht die gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall vor. Nicht miteinander verheiratete Eltern, die das Sorgerecht gemeinsam ausüben wollen, müssen dafür eine entsprechende Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge abgeben. Dies kann zusammen mit der Anerkennung des Kindes beim Zivilstandsamt geschehen. Das bedeutet, dass seit dem 1. Juli 2014 neben Verheirateten, bei denen grundsätzlich die gemeinsame Sorge gilt, auch Unverheiratete häufig die elterliche Sorge gemeinsam ausüben.

Inhalt der elterlichen Sorge

Die gemeinsame elterliche Sorge verlangt, dass Eltern gemeinsam die Verantwortung für die Entwicklung und Erziehung des Kindes tragen. Sie haben also das gemeinsame Recht und die gemeinsame Pflicht, wichtige Entscheidungen für ihr Kind zu treffen, beispielsweise in Bezug auf medizinische Behandlungen, die religiöse Erziehung, die Wahl der Schule oder den Aufenthaltsort des gemeinsamen Kindes.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Mit dem Begriff Aufenthaltsort ist der gewöhnliche Lebensmittelpunkt des Kindes gemeint, das heisst der Ort, an dem es sich überwiegend aufhält und betreut wird, und nicht der Ort, an dem es sich gerade für ein oder mehrere Tage aufhält. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist Bestandteil der elterlichen Sorge. Getrenntlebende Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge müssen in Bezug auf den Aufenthaltsort des Kindes eine Einigung finden (Art. 301a ZGB). Falls die Eltern keine Einigung finden, muss das Gericht beziehungsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) darüber entscheiden.

Ein Umzug innerhalb der Schweiz ist grundsätzlich ohne die Zustimmung des anderen Elternteils möglich, sofern ein allfällig bestehendes Besuchsrecht nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt und somit die Interessen des Kindes verletzt werden. Bei getrenntlebenden Eltern mit alternierender Obhut kann ein Umzug dazu führen, dass die Obhut für das Kind (der Aufenthaltsort) neu bestimmt werden muss – in erster Linie durch die Eltern, falls nicht anders möglich durch die KESB bzw. das Gericht.

Für einen Umzug mit dem Kind ins Ausland bedarf es zwingend der Zustimmung des anderen Elternteils, sofern die gemeinsame elterliche Sorge besteht.

Wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge und somit auch das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht hat, braucht er keine Zustimmung des anderen für einen Umzug ins Ausland. Der andere Elternteil muss jedoch über den Umzug informiert werden. Ausserdem soll seine Meinung angemessen im Entscheidungsprozess berücksichtigt werden. Trotzdem empfiehlt es sich, den andern Elternteil in seine Pläne einzubeziehen und so früh wie möglich Ideen zusammenzutragen, wie der Kontakt zwischen Kind und zurückbleibendem Elternteil aufrechterhalten werden kann.

Legal Wohnortwechsel

Ein Wohnortwechsel innerhalb der Schweiz sowie ins Ausland sollte im Sinne aller Beteiligten gut vorbereitet sein, denn er bedeutet eine grosse Umstellung für die ganze Familie und insbesondere für das Kind.

Vor dem Umzug sind deshalb verschiedene rechtliche und persönliche Fragen zu klären:

- Besteht die gemeinsame elterliche Sorge und muss der andere Elternteil deshalb seine Zustimmung geben?
- Falls das Recht besteht, den Aufenthaltsort allein zu bestimmen: Wäre es nicht besser, die Entscheidung mit dem anderen Elternteil abzusprechen?
- Was denkt das Kind? Konnte es seine Meinung altersgemäss äussern?
- Wie lässt sich sicherstellen, dass das Kind trotz der räumlichen Distanz mit dem anderen Elternteil regelmässigen Kontakt haben kann?

Für das Kind ist es am besten, wenn die Eltern gemeinsam eine Lösung finden. Bei fehlender Einigung kann eine Mediation in Betracht gezogen werden. Es ist wichtig, die rechtlichen Voraussetzungen einzuhalten und alle Massnahmen zu ergreifen, um sich legal mit dem Kind im Ausland niederlassen zu können.

Der SSI und seine Netzwerkpartner im Ausland stehen Eltern dabei beratend zur Seite.

Vorsicht: Wenn ein Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils den Wohnort des Kindes ins Ausland wechselt, kommt dies rechtlich gesehen einer Kindesentführung gleich. Der andere Elternteil kann dann rechtliche Schritte ergreifen, um die Rückkehr des gemeinsamen Kindes zu bewirken.

2.3 Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)

In der Schweiz ist das «Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung» von 1980 (auch «Haager Kindesentführungsabkommen» oder kurz «HKÜ» genannt) seit 1984 in Kraft.⁵ Das Haager Übereinkommen ist in rund der Hälfte der weltweit knapp 200 Staaten anwendbar. Die meisten Staaten in Europa, Nord-, Mittel- und Südamerika sowie Australien und Neuseeland haben dieses Abkommen unterzeichnet. In Afrika, Asien und Vorderasien (arabische Staaten) sind dem Übereinkommen nur vereinzelte Länder

⁵ — Der für die Schweiz massgebliche Text des Abkommens ist hier zu finden: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19800294/index

Für das Kind ist es am besten, wenn die Eltern gemeinsam eine Lösung finden. Auch wenn ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge hat, muss ein Umzug dem anderen Elternteil rechtzeitig mitgeteilt und dessen Meinung angemessen berücksichtigt werden.

beigetreten. Eine Liste aller Vertragsstaaten findet sich auf der Website der Haager Konferenz für internationales Privatrecht.⁶

Mit dem Haager Übereinkommen sichern sich Vertragsstaaten gegenseitige Rechtshilfe im Falle von Kindesentführungen und Gewährleistung von Besuchsrechten zu. Wenn zwischen zwei Haager Vertragsstaaten ein Verfahren eröffnet wird, wird geprüft, welcher Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat. Es wird nicht darüber entschieden, bei wem das Kind besser aufgehoben ist oder bei welchem Elternteil es leben sollte. Über Obhut und Besuchsrecht entscheiden die zuständigen Rechtsinstanzen am Wohnsitz des Kindes.

Ziel des Haager Übereinkommens ist es, entführte Kinder möglichst schnell in den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthaltes vor der Entführung zurückzubringen. Hierfür muss der zurückbleibende Elternteil die Rückführung des Kindes beantragen. Ein solcher Antrag kann bei folgenden Stellen gestellt werden:

- bei der Zentralbehörde im Herkunftsland
- bei der Zentralbehörde im Zielland
- beim zuständigen Gericht im Zielland

Die Behörden vor Ort fordern den entführenden Elternteil zuerst auf gutlichem Weg auf, das Kind ins Herkunftsland zurückzubringen. Wird keine gütliche Einigung erzielt, kann es zu einer Gerichtsentscheid und im Extremfall zu einer zwangsweisen Rückführung kommen.

Es kommt immer wieder zu Situationen, in denen das Haager Verfahren dem Kindeswohl nicht oder nur ungenügend gerecht wird. Beispielsweise sieht das Haager Übereinkommen vor, das Rückführungsverfahren im Interesse des Kindes innerhalb weniger Wochen komplett abzuschliessen. Tatsächlich dauert dies jedoch oft Monate, manchmal sogar mehr als ein Jahr. So bleibt häufig lange ungewiss, ob es überhaupt zu einer Rückführung kommt: ein Zustand, der alle Beteiligten stark belastet. Für das Kind ist die Entwicklung klarer Perspektiven unmöglich und der Elternkonflikt kann sich im Verlauf des Verfahrens noch verschärfen.

Die Zusammenarbeit zwischen den Ländern läuft unterschiedlich ab. Auch die Entscheide können je nach Land, den herrschenden Werten und der Gerichtspraxis sehr verschieden ausfallen und sind deshalb schwer vorhersehbar.

6 — Siehe: www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/?cid=24

Aus all diesen Gründen empfiehlt es sich dringend, sich bereits vor dem Einreichen eines Antrags auf Rückführung genau zu informieren, wie das Haager Übereinkommen und seine Umsetzung im jeweiligen Land gehandhabt werden – wo Chancen und wo Risiken des Verfahrens für Kind und Eltern liegen. Das Bundesamt für Justiz in Bern sowie der SSI bieten Betroffenen diesbezüglich ausführliche Informationen und umfangreiche Beratung. Eine Liste sämtlicher Kontaktadressen befindet sich in Kapitel 7.

2.4 Das Bundesgesetz über internationale Kindesentführung (BG-KKE)

Bei Kindesentführungen aus einem Haager Vertragsstaat in die Schweiz kommt in der Schweiz seit 2009 das «Bundesgesetz über internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen» (BG-KKE) zur Anwendung.⁷

Ziel des Gesetzes, an dessen Ausarbeitung der SSI beteiligt war, ist es, ein kinderfreundliches Verfahren sicherzustellen: einerseits durch ein hohes Mass an Vermittlung und Mediation und andererseits durch die zentrale Rolle der Vertretung des Kindes und seiner Meinung im Verfahren. In der Umsetzung stösst das Gesetz jedoch immer wieder an Grenzen, da einheitliche schweizerische Richtlinien zur Mediation und dem Einbezug des Kindes fehlen. Ausserdem wenden Richter und Behörden das Gesetz in den Kantonen unterschiedlich an.

Konkret besagt das Gesetz, dass ein Netzwerk von Institutionen und Fachpersonen verschiedener Disziplinen (Art. 3) für Vermittlung und Mediation (Art. 4 und 8) sowie für die Kindesvertretung (Art. 9) sorgen soll. Bevor ein Fall vor Gericht anhängig wird, sind die Zentralbehörde des Bundes sowie die Gerichte in den Kantonen aufgefordert, durch Vermittlung oder Mediation eine gütliche Einigung der Eltern anzustreben. Ausserdem erhält das Kind eine unabhängige Verfahrensvertretung.

Die Vermittlungs- und Mediationskosten werden grundsätzlich vom Staat getragen (Art. 14).⁸

Gemäss Botschaft des Bundesrates kann sogar die Anreise

7 — Der Text des Gesetzes ist hier zu finden: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20091488/index

8 — Ausser wenn der ausländische Staat einen Kostenvorbehalt nach Art. 26 u. 42 HKÜ erklärt hat.

des im Ausland lebenden Elternteils zu einer Mediation finanziert werden.

Wird der Fall vor Gericht verhandelt, muss das Kind vom Richter oder einer Fachperson persönlich angehört werden. Der Rückführungsentscheid und sein Vollzug haben das Kindeswohl zu berücksichtigen (Art. 5 und 12).

2.5 Die Rechtsvertretung des Kindes

Bei einer Kindesentführung sind Kinder die Hauptleidtragenden und verdienen in einem rechtlichen Verfahren auch eine besondere Rechtsstellung und besonderen Schutz. Das Schweizer Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen (BG-KKE) sieht deshalb vor, dass dem Kind während des gesamten Verfahrens, bis hin zu einer eventuellen Rückführung, eine unabhängige und erfahrene Rechtsvertretung beisteht (Art. 9). Diese sorgt dafür, dass das Kind und sein Wohl im Zentrum des Verfahrens stehen und dass seine Stimme in der Mediation und vor Gericht gehört wird – unabhängig von der Meinung der Eltern. Die Rechtsvertretung informiert das Kind in einer dem Alter und Reifegrad angemessenen Weise über das Verfahren, begleitet und unterstützt es im Meinungsbildungsprozess und fördert einvernehmliche Lösungen im Interesse des Kindes. Darüber hinaus stellt die Rechtsvertretung sicher, dass die Kinder- und Verfahrensrechte gewahrt werden und erstellt einen Bericht zuhanden des Gerichts.

2.6 Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)

Mit dem Ziel, eine weltweite Grundlage gemeinsamer Rechte für alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr zu schaffen, wurde 1989 das «Übereinkommen über die Rechte des Kindes» (UN-Kinderrechtskonvention, KRK) verabschiedet. Es umfasst 54 Artikel zu Überleben, Schutz und Entwicklung von Kindern und basiert auf den Prinzipien der Nichtdiskriminierung, des Kindeswohls sowie der Anhörung und Partizipation von Kindern. In der Schweiz ist die Konvention seit 1997 in Kraft.

Gemäss UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht, im Schutz der Familie und grundsätzlich mit beiden Elternteilen aufzuwachsen. Falls dies nicht möglich ist, etwa aufgrund einer Trennung oder Scheidung der Eltern, hat das Kind Anspruch auf «regelmässige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen» (Art. 9, Abs. 3).

Das Übereinkommen fordert ausserdem alle Länder auf, konkret gegen Kindesentführungen vorzugehen (Art. 11) und Massnahmen gegen das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland oder das rechtswidrige Zurückbehalten im Ausland zu treffen.

3

Vorbeugen ist besser als Heilen. Das gilt auch bei Kindesentführungen. Deshalb lohnt es sich, bei allfälligen Risikosituationen nach Optionen zu suchen, um eine Kindesentführung zu vermeiden. Im Bereich der Entführungsprävention bietet der SSI im In- und Ausland Informationen zu den rechtlichen und sozialen Gegebenheiten sowie Beratungsgespräche an, in denen gemeinsam Lösungsansätze und Präventionsstrategien erarbeitet werden. Auch Mediationen können zur Entführungsvermeidung durchgeführt werden.⁹

⁹ — Eine umfassende Liste der Dienstleistungen, die der SSI bei erfolgter Entführung anbietet, findet sich in Kapitel 4.1 «Dienstleistungen des Internationalen Sozialdienstes». Die meisten davon eignen sich auch, um einer befürchteten Entführung entgegenzuwirken.

3.1 Angst vor einer Entführung und Risikoeinschätzung

Die Befürchtung, dass ein Kind entführt oder bei einem Besuch zurückgehalten werden könnte, kann aus den unterschiedlichsten Gründen aufkommen.¹⁰ Objektive Einschätzungen, wie hoch das Risiko tatsächlich ist, sind meist nicht einfach. Was auch immer der Grund für die Befürchtung sein mag: Eine Kindesentführung ist selten mit Sicherheit vorhersehbar. Deshalb ist es wichtig, die eigene Situation objektiv zu analysieren und Entscheidungen nicht überstürzt zu treffen.

¹⁰ — Mehr dazu in Kapitel 1.3 «Gründe einer Kindesentführung».

Folgende Fragestellungen können helfen, das Risiko einer Entführung einzuschätzen:

- Falls der andere Elternteil nicht schweizerischer Herkunft ist: Spricht er oft davon, ins Herkunftsland zurückkehren zu wollen?
- Ist die Befürchtung neu oder hat der andere Elternteil vielleicht bereits in der Vergangenheit damit gedroht, das Kind zu entführen/bei sich zu behalten?
- Wie ist die aktuelle Situation des anderen Elternteils in der Schweiz?
- Wie sind die Zukunftsaussichten? Ist ein Arbeitsplatz vorhanden?
- Gibt es Familie oder Freunde, ein funktionierendes soziales Umfeld?
- Besteht ein gesicherter Aufenthaltsstatus?
- Hat der andere Elternteil konkrete Schritte unternommen, die auf eine Kindesentführung hindeuten könnten? Zum Beispiel: Kündigung der Arbeitsstelle, Verkauf von Möbeln, Anfertigung des Reisepasses für das Kind
- Sind beunruhigende Veränderungen aufgetreten? Zum Beispiel: unübliche Fragen bezüglich des Kindes, auffällig reger Kontakt mit Familie oder anderen Personen im Ausland, Abbruch von Kontakten, Veränderungen in den Wertvorstellungen
- Haben Sie die gemeinsame elterliche Sorge und hat der andere Elternteil demzufolge ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Aufenthaltsorts des Kindes?
- Besitzt das Kind die Schweizer Staatsbürgerschaft? Ist es Doppelbürger oder besitzt es dieselbe Staatsbürgerschaft wie der aus dem Ausland stammende oder im Ausland lebende Elternteil?
- Gibt es zwischen der Schweiz und dem anderen Land ein Abkommen über den Umgang bei elterlicher Kindesentführung?
- Warum würde der andere Elternteil das gemeinsame Kind bei sich zurückbehalten oder entführen wollen?
- Welche Garantien/Absprachen bestehen?
- Wie stark ist das Vertrauen gegenüber dem anderen Elternteil und seiner Familie?
- Besteht Kontakt zur Herkunftsfamilie des anderen Elternteils?

Oft ist es lohnenswert, sich von einer Fachperson beraten zu lassen. Der SSI sowie weitere in Kapitel 7 aufgeführte Stellen stehen Eltern gerne beratend zur Seite. Die Interessen des Kindes stehen dabei stets im Zentrum.

3.2 Vorbeugende Massnahmen

3.2.1 Praktische Massnahmen

Erhärtet sich der Verdacht, dass eine Kindesentführung oder Zurückbehaltung bevorstehen könnte, sollte rasch eine Erstberatung stattfinden, um das bestmögliche Vorgehen für die konkrete Situation zu bestimmen. Der SSI klärt im Gespräch über Möglichkeiten und Grenzen verschiedener Massnahmen auf und begleitet den Lösungsfindungsprozess der Eltern.

Um eine elterliche Kindesentführung möglichst zu vermeiden, empfiehlt der SSI folgende vorbeugende Massnahmen:

- Die Kommunikation mit dem anderen Elternteil aufrechterhalten
- Unproduktive Konflikte vermeiden

Entführungen sind vermeidbar, wenn sich Verständigung und Vertrauen zwischen den Eltern wiederherstellen lassen. Eine Mediation kann dabei hilfreich sein.

- Regelmässigen Kontakt des anderen Elternteils mit dem Kind nicht grundlos erschweren:
 - Den anderen Elternteil in seiner Elternrolle anerkennen
 - Den Konflikt entschärfen
 - Das Kind, wenn nötig, auf der Reise begleiten
- Die Ausweispapiere des Kindes sicher verwahren

Ohne den Ausweis des Kindes ist es für den anderen Elternteil komplizierter (wenn auch nicht unmöglich) mit dem Kind wegzuziehen.

- Das Umfeld (Familie, Freunde, Kinderkrippe, Schule, Nachbarn) über die Befürchtungen informieren und sich über beunruhigende Vorkommnisse informieren lassen

- Wachsam bleiben, wenn der andere Elternteil sein Verhalten deutlich ändert¹¹
- Rechtliche Schritte gegen das Besuchsrecht einleiten, wenn es ein zu grosses Risiko darstellt¹²
- Bei akuter Gefahr: ein vorübergehender Wohnortwechsel zu Familie oder Freunden

3.2.2 Rechtliche Massnahmen

Wenn die aufgeführten praktischen Massnahmen nicht ausreichen und das Risiko einer unmittelbar bevorstehenden Abreise besteht, müssen schnell rechtliche Schritte eingeleitet werden, um das Kindeswohl und das Recht des Kindes auf regelmässigen Umgang mit beiden Elternteilen zu wahren. Beispielsweise kann durch die KESB veranlasst werden, dass der Elternteil, der im Verdacht steht, das Kind entführen zu wollen, das Kind nur in Begleitung Dritter sehen kann. In Extremfällen kann eine Sistierung des Besuchsrechts beantragt werden.

Bei begründeter Entführungsgefahr kann vor Gericht oder bei der KESB die Anordnung einer Ausreisebeschränkung beantragt werden. So kann das Kind nicht aus der Schweiz ins Ausland verbracht werden.¹³ Die Zentralbehörde des Bundes, die KESB, die Polizei und der SSI bieten zu allen rechtlichen Massnahmen Beratungen an.

Kann eine elterliche Kindesentführung auch so nicht ganz ausgeschlossen werden, wird die Wahrscheinlichkeit dank der aufgelisteten Massnahmen doch deutlich reduziert. Die Zentralbehörde für internationale Kindesentführungen im Bundesamt für Justiz gibt in ihrer Broschüre zu Kindesentführungen¹⁴ ebenfalls wichtige Informationen zur Prävention und berät Betroffene, Fachleute und Behörden.

11 — Mehr dazu in Kapitel 3.1 «Angst vor einer Entführung und Risikoeinschätzung»

12 — Mehr dazu in Kapitel 3.2.2 «Rechtliche Massnahmen».

13 — Mit einer präventiven Ausschreibung in automatisierte Polizeifahndungssysteme – in der Praxis: RIPOL und SIS.

14 — Die Broschüre ist hier zu finden: www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/kindeentuehrung/bro-kindsentuehrung-d.pdf

Das Kind muss spüren, dass seine Ansichten ernstgenommen werden, ohne sich für Entscheidungen verantwortlich zu fühlen. Die Verantwortung dafür liegt vollumfänglich bei den Eltern.

Nach erfolgreicher Kindesentführung

4

Ist der andere Elternteil mit dem gemeinsamen Kind ohne Einverständnis ins Ausland umgezogen oder hat er das Kind nach einem Besuch nicht mehr zurückgebracht, steht der betroffene Elternteil oft unter Schock und hat Angst, sein Kind für immer zu verlieren. In dieser Situation sollte man nicht zögern, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und mit Fachorganisationen zu sprechen. Der SSI steht Betroffenen dabei beratend zur Seite.

4.1 Dienstleistungen des Internationalen Sozialdienstes

Analyse und Beratung

Der SSI analysiert die Situation in einem beratenden Gespräch und erarbeitet gemeinsam mit den Betroffenen Handlungsstrategien. Dabei steht das Wohl des Kindes im Zentrum. Den Interessen betroffener Eltern steht der SSI wertneutral gegenüber, ohne moralische Urteile zu fällen.

Recht

Der SSI informiert über rechtliche Möglichkeiten in Bezug auf die Anwendbarkeit, Chancen und Grenzen des Haager Übereinkommens und anderer internationaler Übereinkommen, des Bundesgesetzes über Kindesentführungen sowie über Chancen und Risiken einer Strafanzeige.

Information

Der SSI informiert über den Ablauf der administrativen Verfahren, besonders bei den Straf- und Zivilbehörden, die für internationale Kindesentführungen zuständig sind.

Mediation

Der SSI organisiert und führt Familienmediationen durch, wenn nötig auch auf Distanz in Videokonferenzen. Hierbei greift der SSI auf langjährige Erfahrung im Umgang mit interkulturellen und transnationalen Familienkonflikten zurück.

Lokalisation

Der SSI unterstützt dabei, Kinder und andere Elternteile zu lokalisieren, falls der Aufenthaltsort nicht bekannt ist.

Kontaktaufnahme

Der SSI ist behilflich, Kontakt mit dem Kind und dem anderen Elternteil herzustellen und Besuche zu planen.

Koordination («Case management»)

Der SSI koordiniert die Interventionen von staatlichen Organisationen, Anwälten, Sozialdiensten und Nicht-Regierungsorganisationen zwischen den betroffenen Ländern über sein Netzwerk.

Vermittlung vor Ort

Der SSI veranlasst über sein Netzwerk, dass eine Fachperson im anderen Land das Kind und den anderen Elternteil aufsucht, um Gespräche zu führen.

Sozialbericht und Kindesschutzmassnahmen

Der SSI veranlasst über sein Netzwerk, dass im anderen Land ein Sozialbericht über das Kind erstellt wird und gegebenenfalls Schutzmassnahmen ergriffen werden.

Begleitung

Der SSI begleitet Eltern psychosozial und weist diese, falls nötig, für eine psychologische Betreuung an eine Fachstelle weiter.

Vernetzung

Der SSI stellt Verbindungen zu anderen Eltern her, die eine ähnliche Situation erlebt haben.

Follow-up nach der Rückkehr

Der SSI bietet Nachbetreuungen für Kind und Eltern an, mit dem Ziel der bestmöglichen Wiedereingliederung des Kindes in sein neues oder altes Umfeld und der Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung des Kontaktes zu beiden Elternteilen.

Dokumentation, Veröffentlichungen, Vorträge

Der SSI dokumentiert, hält Vorträge zum Thema und erarbeitet Publikationen.

4.2 Kosten und Kostenübernahme

Die unter 4.1 genannten Dienstleistungen erbringt der SSI direkt im Auftrag betroffener Eltern. In den meisten Kantonen können auch örtliche Behörden den SSI mit der Beratung und Betreuung betroffener Eltern beauftragen. Die Kosten des SSI werden dann von dieser Behörde getragen.

Eltern erkundigen sich am besten direkt beim SSI, wer im konkreten Fall welche Kosten übernehmen muss oder kann. In finanziellen Härtefallsituationen sucht der SSI

zusammen mit den Betroffenen nach individuellen Lösungen.

4.3 Kindesentführung in Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens

4.3.1 Kindesentführung aus der Schweiz ins Ausland

Wurde ein Kind aus der Schweiz in ein Land gebracht, das die Haager Konvention unterzeichnet hat, oder wird es dort zurückgehalten, hat der zurückgebliebene Elternteil neben allen genannten gütlichen Handlungsoptionen die rechtliche Möglichkeit, eine Rückführung zu beantragen.¹⁵

Wird der Antrag auf Rückführung des Kindes bei der Zentralbehörde in der Schweiz gestellt, leitet diese ihn an die zuständige ausländische Zentralbehörde weiter. Ein Antrag auf Rückführung des Kindes heisst dabei noch nicht, dass ein Gerichtsverfahren durchgeführt wird. Es müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, damit das HKÜ zur Anwendung kommt. Zunächst lokalisiert die ausländische Zentralbehörde das Kind und versucht eine freiwillige Rückführung zu veranlassen. Gelingt dies nicht, kann der zurückgebliebene Elternteil mit Hilfe der Zentralbehörde ein Gerichtsverfahren einleiten. Die Broschüre «Internationale Kindesentführungen und Besuchsrechtskonflikte»¹⁶ des Bundesamtes für Justiz bietet hierzu umfangreiche Informationen.

Im Interesse des betroffenen Kindes sollte die Entscheidung, eine Rückführung zu beantragen, gut überlegt sein, denn ein Rückführungsverfahren stellt eine äusserst belastende Situation für die gesamte Familie dar und ist nicht immer die beste Lösung für das Kind. Besonders wenn die Rückgabe des Kindes auf freiwilliger Basis nicht möglich ist, gestaltet sich ein Rückführungsverfahren oft zeitaufwändig und kostspielig. Im Rahmen eines Gerichtsverfahrens dauert es in der Regel einige Monate, oft aber auch Jahre, denn nicht alle Vertragsstaaten agieren gleich effizient oder dem Kindeswohl angemessen. Mit einigen Staaten funktioniert die Zu-

15 — Mehr dazu in Kapitel 2.3 «Das Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKÜ)».

16 — Die Broschüre ist hier zu finden: www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/kindeentuehrung/bro-kindsentuehrung-d.pdf

sammenarbeit gar nicht oder nur schlecht. Es besteht das Risiko, dass in der Zwischenzeit der Kontakt zwischen Kind und zurückgebliebenem Elternteil abbricht. Man sollte sich stets fragen, ob das Kind durch eine Rückführung vielleicht in eine unzumutbare Lage gebracht werden könnte. Der SSI kann Eltern in einer Beratung helfen, die Chancen und Risiken eines Rückführungsgesuches einzuschätzen, um sich informiert für oder gegen ein Rückführungsgesuch zu entscheiden.

4.3.2 Kindesentführung aus dem Ausland in die Schweiz

Wurde ein Kind aus dem Ausland in die Schweiz entführt oder wird es widerrechtlich in der Schweiz festgehalten, hat der zurückgebliebene Elternteil im Ausland neben allen nicht-rechtlichen Optionen die Möglichkeit, den Rechtsweg einzuschlagen. An folgenden Stellen kann ein Antrag auf Rückführung aus der Schweiz gestellt werden:

- bei der Zentralbehörde des Landes aus dem das Kind entführt wurde
- bei der Schweizer Zentralbehörde (Bundesamt für Justiz)
- beim zuständigen schweizerischen Gericht
- bei der zuständigen KESB

Die Zuständigkeit der Behörden in der Schweiz richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Kindes. Gestützt auf das Haager Übereinkommen wird die angerufene Behörde in der Schweiz oder im Ausland zuerst eine Mediation anordnen. Ziel der Mediation ist es, die Eltern zu unterstützen, eine Lösung zu finden, die sie gemeinsam tragen können. Erst in einem zweiten Schritt kommt es nötigenfalls zu einem Gerichtsverfahren.

4.4 Kindesentführung in Nichtvertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens

Wurde das Kind in ein Land gebracht, welches das Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht unterzeichnet hat, sind die rechtlichen Möglichkeiten für eine Rückführung des Kindes sehr eingeschränkt. Hier hat die Zentralbehörde beim Bundesamt für Justiz keinerlei rechtliche Handhabe, die Rückkehr des Kindes zu verlangen. Generell empfiehlt der SSI auch in diesem Fall, zunächst das Gespräch mit dem anderen Elternteil zu suchen – direkt oder mit Hilfe von Drittpersonen im Rahmen einer Mediation.

Die anderen rechtlichen Alternativen, wie eine Strafanzeige zu stellen, eine Ausschreibung zur Fahndung zu erwirken oder die alleinige elterliche Sorge bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht vor Gericht im Ausland zu beantragen, sind oft nicht erfolgversprechend. Sie können die Möglichkeit, den entführenden Elternteil doch noch zu einer freiwilligen Rückgabe zu bewegen, unter Umständen negativ beeinflussen.

Länder, die das Haager Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, kooperieren in der Regel schlecht oder gar nicht bei der Durchsetzung internationaler Haftbefehle. Deshalb bleiben Strafanzeigen wirkungslos, solange der entführende Elternteil nicht beabsichtigt, in die Schweiz zurückzukehren. Die alleinige elterliche Sorge oder die faktische Obhut für das Kind mit Hilfe eines Anwaltes im Ausland zu beantragen, dauert oft lange und ist kostenintensiv. Ausserdem bekommt erfahrungsgemäss meist der heimische, entführende Elternteil recht.

Hat das entführte Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft, so können das Kind und die betroffenen Eltern vom Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) unterstützt werden. Das EDA vernetzt den zurückgebliebenen Elternteil mit der Schweizer Botschaft oder dem Konsulat im Ausland. Es vermittelt vertrauenswürdigen Rechtsbeistand vor Ort und nimmt nach Möglichkeit Kontakt zum entführenden Elternteil auf.

Der SSI hilft abzuklären und abzuwägen, ob und wann rechtliche Massnahmen sinnvoll sind. Besonders in Fällen, in denen die rechtlichen Möglichkeiten begrenzt sind, bietet der SSI mit seinem Netzwerk in über 120 Ländern Unterstützung.¹⁷

Kindesentführungen bringen immer hochkomplexe Problemstellungen mit sich und verlangen nach der Zusammenarbeit einer Vielzahl von Akteuren wie der Zentralbehörde beim Bundesamt für Justiz, dem EDA, dem SSI, nationalen Fachstellen, Mediationsfachpersonen und Rechtsbeiständen. Um auf eine gesamtheitliche Lösungsfindung im Interesse des Kindes hinzuwirken, kann der SSI die Koordination übernehmen.

¹⁷ — In Kapitel 4.1 werden die «Dienstleistungen des Internationalen Sozialdienstes» bei Kindesentführung im Detail erklärt.

4.5 Rückentführung des Kindes: eine Option?

Nach einer Kindesentführung stellt sich vielen zurückgebliebenen Eltern die menschlich verständliche Frage nach einer privat organisierten Rückentführung. Im Internet werden diese von verschiedenen Organisationen und Personen gegen Bezahlung angeboten und in den Medien tauchen immer wieder vermeintliche Erfolgsgeschichten von spektakulären Rückentführungen auf. Bei genauerem Hinsehen sind diese jedoch für die Kinder oft äusserst zwiespältig ausgefallen, z. B. weil sie durch die Rückentführung abrupt aus ihrem Lebenszusammenhang und Beziehungsnetz herausgerissen und erneut enturzelt wurden. Der SSI empfiehlt aufgrund seiner Erfahrung und aus folgenden Gründen im Interesse des Kindes von Rückentführungsversuchen abzuweichen:

- In aller Regel sind Rückentführungen strafbar. Eltern gehen damit für sich und ihr Kind hohe Risiken bis zu einer Gefängnisstrafe ein. Auch wenn die Rückentführung gelungen ist, ist eine internationale Ausschreibung zur Verhaftung sowie die Auslieferung in den Staat der Kindesentführung möglich.
- Alle Chancen, später unter Umständen auf gütlichen oder rechtlichen Wegen etwas zu erreichen, gehen verloren.

- Untersuchungen haben gezeigt, dass Kinder eine erfolgte Rückentführung oft nicht verstehen oder gutheissen. Selbst wenn der Versuch gelingt, kann eine Rückentführung ein Kind traumatisieren und die Beziehung zum rückentführenden Elternteil nachhaltig stören.
- Eine Rückentführung bedeutet die definitive Konfrontation zwischen den Eltern und kann somit zu einem dauerhaften Kontaktverlust zwischen dem Kind und einem seiner Elternteile sowie zu schweren Beziehungsstörungen mit dem rückentführenden Elternteil führen.

4.6 Fragenkatalog und Lösungsansätze für betroffene Eltern

Die folgenden Fragen und Lösungsansätze sollen Eltern helfen, Klarheit über ihre konkrete Situation und die gegebenen Handlungsmöglichkeiten zu erlangen. Sie sind für eine erste Bestandsaufnahme geeignet, können ein beratendes Gespräch jedoch nicht ersetzen.

4.6.1 Fragen und Antworten für den zurückgebliebenen Elternteil

Analyse der Situation

Bei wem und wo genau hält sich das Kind auf? Lebt das Kind bei Familienmitgliedern des anderen Elternteils? Ist es möglich, diese zu kontaktieren? Wie stehen die einzelnen Familienmitglieder zur Entführung?

Was steht einer Rückkehr momentan im Weg? Welche Absichten hat der andere Elternteil für sich und für das Kind geäußert? Wie wurde die Entscheidung zum Wechsel des Aufenthaltsorts begründet oder erklärt?

Wie gross ist die Wahrscheinlichkeit, dass der andere Elternteil mit dem Kind zurückkehrt? Hatte der andere Elternteil am Wohnsitz einen geregelten Aufenthaltsstatus, eine Arbeitsstelle, eine Wohnung, soziale Beziehungen, etc.?

Kommunikation zwischen den Eltern

Auf welche Art könnte die Entführung des Kindes mit dem anderen Elternteil am besten besprochen werden? Was be-

deutet dies für das gemeinsame Elternverhältnis? Besteht die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme oder gar einem Treffen mit dem anderen Elternteil? Ist es möglich, über die gemeinsame elterliche Verantwortung zu sprechen? Könnte allenfalls eine dritte Person anwesend sein: ein Familienmitglied, eine Vertrauensperson oder eine Mediationsfachperson? Wie ist das momentane Verhältnis als (ehemaliges) Paar, als Eltern? Ist klar, ob die Trennung von Dauer ist? Was denkt der andere Elternteil darüber?

Je offener beide Elternteile über die Situation sprechen, eigene Schwächen, Fehler und Ängste eingestehen und akzeptieren können, umso einfacher ist es, die beste Lösung für das Kind zu finden.

Kontakt zum Kind

Wie kann der Kontakt zum Kind so schnell wie möglich wiederhergestellt oder aufrechterhalten werden?

Der Kontakt zum Kind beziehungsweise zum anderen Elternteil ist von grundlegender Wichtigkeit. Falls kein Kontakt besteht, sollte umgehend auf allen möglichen Wegen der Versuch unternommen werden, einen regelmässigen Kontakt wiederherzustellen. Zeiträume wirken auf Kinder grösser als auf Erwachsene. Gerade Kleinkinder erkennen ihre Eltern, wenn längere Zeit verstrichen ist, manchmal nicht mehr wieder.

Wie sollte im Gespräch mit dem Kind auf die momentane Situation und die Rolle des entführenden Elternteils eingegangen werden?

Wenn direkte Gespräche mit dem Kind möglich sind, sollten diese unaufgereggt geführt werden, um dem Kind ein Gefühl von Normalität und Sicherheit zu vermitteln. Eltern sollten das Kind nicht mit ihren eigenen Ängsten und negativen Gefühlen belasten. Über den anderen Elternteil sollte positiv gesprochen werden, damit das Kind spürt, dass seine Eltern gemeinsam nach einer Lösung suchen. Zur Verarbeitung der eigenen Belastung sollte man in Erwägung ziehen, Hilfe von erwachsenen Dritten und/oder einer Fachperson in Anspruch zu nehmen.

Konkrete Ziele des zurückgebliebenen Elternteils

Worum geht es in der momentanen Situation genau? Geht es darum, mit dem Kind zusammenzuleben? Wäre die Obhut beim anderen Elternteil mit einem angemessenen Kontakt- und Besuchsrecht vielleicht annehmbar, weil es für das Kind gut wäre?

Wie wichtig ist es, Recht zu bekommen und das erfahrene Unrecht zu bekämpfen?

Steht das Kindeswohl im Vordergrund? Beeinträchtigt die Situation vielleicht die eigene Fähigkeit zu sehen, was für das Kind das Beste ist?

Eltern sollten versuchen, sich ihrer eigenen Bedürfnisse in klarer Abgrenzung von den Bedürfnissen des Kindes bewusst zu werden. Die Bedürfnisse des Kindes sollten vor den elterlichen stehen, besonders im direkten Kontakt mit dem Kind. Auch bei berechtigter Trauer und Wut ist es wichtig, dem Kind die Trennung so erträglich wie möglich zu machen. Das Kind sollte nicht das Gefühl bekommen, dass der zurückgebliebene Elternteil die Situation oder auch sich selbst nicht unter Kontrolle hat. Falls dies schwerfällt, empfiehlt der SSI zurückgebliebenen Eltern, professionelle Hilfe und Beratung in Anspruch zu nehmen.

Ressourcen

Welche internen Ressourcen (Stärken, Kompetenzen, gute Erfahrungen etc.) sind für die Problemlösung vorhanden?

Eltern kennen die Denkweise und Ansichten des anderen Elternteils meist besser als irgendjemand sonst und wissen beispielsweise, wie man ein sachliches Gespräch mit dem anderen Elternteil führen oder Einigkeit herstellen kann.

Welche externen Ressourcen (Familie, Freunde, Fachpersonen und -stellen etc.) sind für die Problemlösung vorhanden?

Familienmitglieder des anderen Elternteils oder eigene Angehörige können oft sehr gut als Vermittler eingesetzt werden. Sie können den anderen Elternteil vielleicht sogar ermutigen, das gemeinsame Kind zurückzubringen. Der SSI berät Eltern, um in der gegebenen Situation die für das Kind bestmögliche Lösung mit den Betroffenen auszuarbeiten.

Rechtliche Situation

Hat der andere Elternteil die alleinige elterliche Sorge oder besteht die gemeinsame elterliche Sorge?

Die elterliche Sorge beinhaltet in der Schweiz das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge müssen beide Elternteile ihr Einverständnis für einen Wohnortwechsel des Kindes ins Ausland geben. Bei Nichteinhaltung kommt dies einer Kindesentführung gleich. Bei alleiniger elterlicher Sorge ist ein Wegzug mit dem Kind ohne Einverständnis des anderen Elternteils keine Kindesentführung.¹⁸

18 — Mehr dazu in Kapitel 2.2 «Elterliche Sorge, Aufenthaltsbestimmungsrecht und Wohnortwechsel».

Ist das Haager Kindesentführungsübereinkommen anwendbar?

Lebt der zurückgebliebene Elternteil in einem Haager Vertragsstaat (z. B. der Schweiz) und befindet sich das Kind ebenfalls in einem von der Schweiz anerkannten Vertragsstaat, kann neben dem Anstreben einer gütlichen Lösung auch das Haager Übereinkommen auf rechtllichem Weg geltend gemacht werden. Auch eine Kombination beider Ansätze ist möglich. Die Zentralbehörde beim Bundesamt für Justiz und der SSI bieten hierzu eine umfassende Beratung.¹⁹

19 — Mehr dazu in Kapitel 4.3 «Kindesentführung in Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens».

Welche Chancen und Risiken gibt es, wenn Behörden und Justiz eingeschaltet werden?

Eine gütliche Lösung ist meist am ehesten im Sinne des Kindeswohls. Den Rechtsweg zu gehen, kann je nach Situation und Land notwendig sein, ist jedoch mit hohem Zeitaufwand und Kosten verbunden. Wenn die persönliche Kontakt- und Verhandlungsebene vernachlässigt wird, kann die Konsequenz sein, dass das Kind den zurückgebliebenen Elternteil über einen längeren Zeitraum nicht sieht.

4.6.2 Fragen und Antworten für den entführenden Elternteil

Die eigene Situation

Steht das Kindeswohl im Vordergrund des eigenen Handelns? Welche anderen Beweggründe spielen eine Rolle?

Um zu einer Lösung zu gelangen, bei der die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen, ist es hilfreich, wenn die Eltern ihre eigenen Bedürfnisse kennen und reflek-

tiert haben. Mediation kann diese Reflexion unterstützen, was zu einer konstruktiveren Gesprächsatmosphäre führen kann.

Das Kind im Zentrum

Wie geht es dem Kind? Ist einschätzbar, was in ihm vorgeht?

Der entführende Elternteil hat den direkten Zugang zum Kind und damit auch die Verantwortung, die Bedürfnisse des Kindes in klarer Abgrenzung von seinen eigenen Bedürfnissen im Auge zu haben. In von Geduld und Verständnis geprägten Gesprächen geht es nun darum, zu respektieren, wie das Kind sich fühlt, was es über die Situation denkt und wie sie angenehmer gestaltet werden kann.

Wie ist es für das Kind, plötzlich nicht mehr im gewohnten Umfeld zu sein? Wie erlebt es die Trennung vom anderen Elternteil und seinen bisherigen Bezugspersonen?

Das Kind sollte nicht das Gefühl haben, dass an ihm gezerrt wird, dass es hin- und hergeschoben wird. Kontakt zum anderen Elternteil ist ausserordentlich wichtig und sollte unbedingt zugelassen werden. So spürt das Kind, dass es von beiden Elternteilen geliebt wird und nicht verlassen wurde. Absprachen dazu, wie die Kommunikation zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil ermöglicht wird, sind unverzichtbar. Regelmässiger Kontakt kann über Telefon, soziale Medien, Videotelefonate etc. organisiert werden, sofern Besuche nicht möglich sind.

Wie sehen die Pläne für das Kind aus? Wie lange soll es in der neuen Situation leben?

Ein stabiles Umfeld und verlässliche Lebensumstände sind für das Kindeswohl und die Entwicklung von zentraler Bedeutung. Als Verantwortlicher für die neue Lebenssituation muss der entführende Elternteil beantworten, wie eine gemeinsame Zukunft gestaltet werden kann, die es dem Kind ermöglicht auch zu dem zurückgebliebenen Elternteil eine Beziehung zu haben. In jedem Fall sollte die Meinung des Kindes gehört und respektiert werden.

Wie gut wird den Bedürfnissen des Kindes nach Nähe, Wärme, Zuneigung, Sicherheit und Schutz in der momentanen Situation entsprochen? Was braucht es jetzt am dringendsten?

Das Kind muss sich geborgen fühlen und sich darauf verlassen können, dass nicht plötzlich die nächste unerwartete Veränderung über sein Leben hereinbricht. Es braucht die Sicherheit, das neue Umfeld ohne Angst erkunden zu können und gleichzeitig den Freiraum, um dort Kontakte zu knüpfen. Es sollte altersgerecht erfragt werden, wie das Kind das neue soziale Umfeld, die neue Schulsituation erlebt, welche Wünsche und Vorschläge es hat. Das Einbeziehen des Kindes in die Planung des Alltags und eine transparente Kommunikation stärkt das Gefühl der Selbstwirksamkeit des Kindes. Ausserdem hilft es, von Familienmitgliedern und Freunden umgeben zu sein.

Kommunikation zwischen den Eltern

Auf welche Art könnte die eigene Entscheidung, das Kind zu entführen, mit dem anderen Elternteil am besten besprochen werden? Was bedeutet dies für das gemeinsame Elternverhältnis?

Wie ist das momentane Verhältnis als (ehemaliges) Paar, als Eltern? Ist klar, ob die Trennung von Dauer ist? Was denkt der andere Elternteil darüber?

Besteht die Bereitschaft zu einem Austausch oder gar einem Treffen mit dem anderen Elternteil? Ist es möglich, über die gemeinsame elterliche Verantwortung zu sprechen? Könnte allenfalls eine dritte Person anwesend sein: ein Familienmitglied, eine Vertrauensperson oder eine Mediationsfachperson?

Je offener beide Elternteile über die Situation sprechen, eigene Schwächen, Fehler und Ängste eingestehen und akzeptieren können, umso einfacher ist es, die beste Lösung für das Kind zu finden.

Die Rechtslage

Sind die rechtlichen Folgen des eigenen Handelns klar?

Liegt nach einer Strafanzeige wegen Kindesentführung ein Haftbefehl vor, könnte dieser vollziehbar werden. Zudem kann die Rückkehr des Kindes je nach Situation gerichtlich erzwungen werden. Dies bedeutet für das Kind eine ausserordentlich hohe Belastung.²⁰

²⁰ — Mehr dazu in Kapitel 4.3 «Kindesentführung in Vertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens» und 4.4 «Kindesentführung in Nichtvertragsstaaten des Haager Kindesentführungsübereinkommens».

4.7 Das Kind ins Zentrum stellen

Kommunikation

Das Wichtigste ist, die Kommunikation mit dem anderen Elternteil auch gegen mögliche innere Widerstände aufrechtzuerhalten. Es ist wichtig, Interesse zu zeigen, Gefühle respektvoll auszudrücken und, so gut es geht, Verständnis für die Situation des anderen aufzubringen. Die Lage ist für beide Eltern äusserst schwierig. Bei regelmässigen Anrufen sollten sie über das gemeinsame Kind sprechen, fragen wie es ihm geht, was es heute getan, wen es getroffen hat.

Konflikt

Das Kind sollte so wenig wie möglich vom Elternkonflikt spüren. Vielmehr sollte es spüren, wie wichtig es beiden Eltern ist, dass es ihm gut geht, und dass die Eltern gemeinsam an einer guten Lösung arbeiten. Dabei ist es zentral, dass beide Elternteile positiv über den anderen sprechen, um das Entstehen von Loyalitätskonflikten zu vermeiden.

Kontaktpflege

Kinder müssen die Liebe und Zuneigung beider Eltern spüren, auch über die Distanz hinweg. Eltern sollten deshalb regelmässig Kontakt suchen beziehungsweise ermöglichen. Besonders zu wichtigen Daten wie dem Schulanfang oder Feier- und Geburtstagen sollten Besuche organisiert werden. Ausserdem sollte das Kind die Möglichkeit haben, Briefe, Geschenke, Fotos und Ähnliches zu erhalten oder zu verschicken.

Zuhören

Das Kind braucht Verständnis. Es ist wichtig, darauf zu achten, was es auch nonverbal ausdrückt, seine Gefühlswelt zu verstehen und seiner Meinung altersentsprechend Gewicht zu geben. Das Kind muss spüren, dass seine Ansichten ernstgenommen werden, ohne sich für Entscheidungen verantwortlich zu fühlen. Die Verantwortung dafür liegt vollumfänglich bei den Eltern.

Mediation

5

Bei der Mediation werden mit Hilfe einer allparteilichen Drittperson Lösungen erarbeitet. Ziel ist, beide Eltern gleichermassen zu unterstützen und zufriedenstellende Absprachen zu erreichen, die die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Eltern grundsätzlich selbst wissen, was gut für ihr Kind ist.

Grundlage für eine Mediation ist eine minimale Bereitschaft beider Elternteile, miteinander ins Gespräch zu kommen. Dafür sollte ein allfällig schon begonnenes Gerichtsverfahren sistiert werden. Idealerweise findet die Mediation vor der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens statt.

Wie funktioniert Mediation?

Eine ausgebildete Mediationsfachperson hilft allen Beteiligten, ihre Bedürfnisse, Frustrationen und Wünsche respektvoll auszudrücken und strittige Fragen zu identifizieren. Die Mediation ist freiwillig und vertraulich und kann jederzeit abgebrochen werden. Am Ende einer erfolgreichen Mediation steht eine verbesserte Kommunikation zwischen den Eltern und im Idealfall eine Vereinbarung, die für beide Seiten tragbar ist und vom Gericht genehmigt werden kann.

Eine klassische Mediation wird über mehrere Wochen in ein- bis zweistündigen Sitzungen durchgeführt. In Fällen von Kindesentführungen werden aber wegen des hohen Zeitdrucks oft verkürzte Modelle angewandt. Um der jeweiligen Situation Rechnung zu tragen, werden Kurzaufenthalte eines Elternteils in der Schweiz oder Intensiv-Mediationen an Wochenenden organisiert. Auch via Videokonferenz können Mediationen durchgeführt werden, in denen sich die Eltern einzeln oder mit der Mediationsfachperson unterhalten.

Mediation ist aber nicht in allen Fällen sinnvoll. Wenn das elementare Sicherheits- oder Selbstwertgefühl für einen der Elternteile nicht gegeben ist, zum Beispiel aufgrund von Drohungen, Erniedrigungen und wiederholter Gewalt in der Ehe, ist Mediation in der Regel nicht angezeigt. Jede Situation ist anders. Deshalb führt die Mediationsfachperson in jedem Fall eine sorgfältige Beurteilung durch, ob Mediation möglich ist oder nicht.

Was nützt Mediation dem Kind?

Die wichtigsten Bezugspersonen für ein Kind bleiben die Eltern. Deshalb ist es für das Kind das Beste, zu erleben, wie die Eltern respektvoll miteinander an einer Lösung ihrer Probleme arbeiten und die Entscheidungen über sein Leben konstruktiv besprechen und gemeinsam fällen. Nichts verunsichert ein Kind stärker als das Wissen, dass unbekannte Richter oder Behörden über sein Schicksal entscheiden und seine Eltern damit nicht einverstanden sein könnten.

In der Mediation wird das Gespräch immer wieder auf das Kind gelenkt. Beide Eltern werden aufgefordert, sich in das Kind hineinzusetzen – in seine Haut zu schlüpfen. Dazu können je nach Alter beispielsweise separate Einzeltreffen der Eltern mit dem Kind nützlich sein oder das Kind wird sogar in eine Mediationssitzung mit den

Eltern eingeladen. Eine Kinderpsychologin kann einbezogen werden, um die Gefühlswelt des Kindes zu beleuchten. Grundsätzlich will die Mediation mit den Eltern eine einvernehmliche Lösung finden, bei der das Kindeswohl im Zentrum steht.

Welche Erfahrungen hat der SSI mit Mediation bei Kindesentführungen?

Generell hat eine Mediation im Anfangsstadium des Konflikts die besten Erfolgschancen. Allerdings ist einer Kindesentführung oft ein jahrelanger Konflikt vorausgegangen, weshalb die Chancen für einvernehmliche Gesamtlösungen oft gering sind. Sobald der Streit aber vor Gericht ausgetragen wird, ist es in Mediationen kaum mehr möglich, zu einer bindenden Vereinbarung zu gelangen. Zum Schluss muss oft doch ein Gericht entscheiden. Eine vermittelnde Phase kann aber selbst in diesen Fällen die Konfliktintensität reduzieren und die Kommunikation zwischen den Eltern verbessern.

Was kostet eine Mediation und wer bezahlt dafür?

Beim SSI kostet Mediation CHF 180.00 pro Stunde, wobei einkommensbedingt Ermässigungen möglich sind. Je nach Ausgangslage und rechtlichem Rahmen wird die Mediation vom Bundesamt für Justiz, dem Gericht oder einer örtlichen Kindesschutzbehörde finanziert. In manchen Fällen müssen die betroffenen Eltern selbst für die Kosten aufkommen. Der SSI informiert gerne darüber, wer im konkreten Fall die Kosten für eine Mediation zu tragen hat.

Nach erfolgter Rückführung oder wenn sich die Entführung hinzieht

6

6.1 Nach der Entscheidung

Nach einer Einigung bezüglich des Aufenthaltsortes oder einer Gerichtsentscheidung über Rückkehr oder Nicht-Rückkehr des Kindes bleibt das Kind entweder am neuen Aufenthaltsort oder kehrt an seinen ursprünglichen Wohnort zurück. Das gesamte zukünftige Zusammenleben mit regelmässigen Kontaktzeiten und Besuchen muss aber von Grund auf neu und verbindlich ausgearbeitet werden.

Die Entscheidung über Rückkehr oder Nicht-Rückkehr an den ursprünglichen Wohnort ist kein Sorgerechtsentscheid (Art. 19 Haager Übereinkommen). Das Gericht am Wohnort²¹ des Kindes ist für alle weiteren Entscheidungen zuständig, die die elterliche Sorge und das Besuchsrecht und somit das Kind betreffen. Haben die Eltern in einer Mediation schon Abmachungen zum Besuchsrecht und Kontakt getroffen, können diese dem zuständigen Gericht zur Anerkennung vorgelegt werden.

²¹ — Gemeint ist der neue Wohnort nach der Entscheidung betreffend Rückkehr oder Nicht-Rückkehr.

6.2 Was langfristig wichtig ist

Kinder brauchen beide Eltern. Ein möglichst guter Kontakt zum anderen Elternteil ist für das Kind wichtig.

Eine Entführung ist für das Kind, die Eltern und alle betroffenen Personen sehr belastend. Auch wenn die Rückkehr des Kindes legal erreicht wurde, sind die Probleme nicht einfach weg. Deshalb sind einvernehmliche Lösungen durch Dialog oder Mediation für das Kind am besten. Der SSI unterstützt Eltern nicht nur im Falle einer Entführung, sondern auch nach der Rückkehr des Kindes. Er begleitet sowohl Kinder als auch Eltern und kann bei Bedarf eine psychologische Begleitung vermitteln.

Verbindliche Abmachungen

Damit das gemeinsame Kind in regelmässigem und unbeschwertem Kontakt zum abwesenden Elternteil stehen kann, ist es wichtig, dass Besuche und der Kontakt zwischen den Besuchen verbindlich geregelt sind. Alle Vereinbarungen müssen dem Alter des Kindes angemessen, klar und kontrollierbar sein. Je genauer sie formuliert sind, desto besser lassen sie sich überprüfen. Die getroffenen Vereinbarungen in Bezug auf Besuche und sonstige Kontakte sollten dem Kind altersgerecht mitgeteilt werden. Auf diese Weise fühlt sich das Kind ernst genommen und weiss, was es zu erwarten hat.

Um verbindlich und vollstreckbar zu sein, müssen Vereinbarungen über Elternrechte in der Schweiz, eventuell sogar in beiden Staaten, rechtlich anerkannt werden. Dies ist unter Umständen kostenpflichtig.

Kontakte

Die Tatsache, dass beide Elternteile in verschiedenen Ländern oder sogar auf verschiedenen Kontinenten leben, macht die Situation eventuell kompliziert. Die Distanz erschwert zwar einen regelmässigen Kontakt zwischen Kind und abwesendem Elternteil, macht ihn aber nicht unmöglich. Es ist wichtig, dass der Elternteil, bei dem das Kind hauptsächlich lebt, den Kontakt zum anderen Elternteil aktiv fördert. Idealerweise kann das Kind eine gesunde Beziehung zu beiden Eltern haben.

Besuche

Je nach Alter kann das Kind:

- den anderen Elternteil an seinem Wohnort im Ausland besuchen,
- die Ferien mit dem anderen Elternteil im Heimatland des Kindes verbringen,
- die Ferien mit dem anderen Elternteil im Ausland verbringen – sofern der Elternteil mit der faktischen Obhut bzw. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht zustimmt.

Die Gestaltung der Besuche beim getrenntlebenden Elternteil ist von zentraler Bedeutung für alle Beteiligten und insbesondere für das Kind. Es geht in erster Linie um das Wiedererlangen von Vertrauen. Die ersten Besuche sollten sorgfältig geplant und so gestaltet sein, dass sie das Kind nicht überfordern. Je nach Alter des Kindes kann es eventuell benennen, was es dazu braucht. Es kann hilfreich sein, wenn der zurückgebliebene Elternteil von einer Vertrauensperson begleitet wird. Die Begleitperson sollte von beiden Elternteilen akzeptiert werden. Im Idealfall genießt die Begleitperson das Vertrauen beider Elternteile und kann vermittelnd auftreten. Das Kind muss die Sicherheit gewinnen, dass es nach den Besuchen in sein gewohntes Umfeld zurückkehren kann. Mit der Zeit lernt es, dass es sich ohne Verlustängste und Loyalitätskonflikte zwischen Vater und Mutter hin und her bewegen kann.

6.3 Schwierigkeiten mit dem Besuchs- und Kontaktrecht

Sollte es zwischen den Eltern Schwierigkeiten rund um die Ausübung des Besuchsrechts geben, kann die wirksame Ausübung des Besuchsrechts bei der Zentralbehörde eines Vertragsstaats beantragt werden (Art. 21 Haager Kindesentführungsübereinkommen).²²

Lebt das Kind in der Schweiz, besteht zudem die Möglichkeit, eine Beistandschaft errichten zu lassen, mit der spezifischen Aufgabe, bei der Ausübung des Besuchsrechts zwischen den Eltern zu vermitteln. Eine solche Beistandsperson könnte die Eltern auch bei der Gestal-

²² — Ein Antrag ist auch über das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 möglich.

tung der Besuche unterstützen und beispielsweise begleitete Besuche organisieren.

Manchmal kommt es vor, dass der entführende dem anderen Elternteil zwar regelmässig Fotos und Nachrichten sendet und ihn über die Entwicklung des Kindes informiert, jedoch den direkten Kontakt verweigert. Mögliche Gründe hierfür sind die Angst vor unangenehmen Fragen, einer Entfremdung des Kindes oder davor, dass es unter dem Kontakt noch mehr leiden würde als unter einer rigorosen Trennung. Eine solche Situation ist für das Kind und den zurückgebliebenen Elternteil sehr schmerzhaft und schwierig. Der SSI fungiert mit seinem weltweiten Netzwerk als Brückenbauer zwischen Kind und zurückgebliebenem Elternteil und kann behilflich sein, den Kontakt wiederherzustellen.

Bei der Mediation werden mit Hilfe einer allparteilichen Drittperson Lösungen erarbeitet. Ziel ist, beide Eltern gleichermaßen zu unterstützen und zufriedenstellende Absprachen zu erreichen, die die Bedürfnisse des Kindes bestmöglich berücksichtigen.

Weiterführende Kontakte



Alle im Folgenden vorgestellten Stellen können direkt kontaktiert werden. Wir weisen aber dringend darauf hin, dass es sich lohnt, mit Fachleuten zu besprechen, welche Schritte mit welchen Chancen und Risiken behaftet sind. Manchmal ist unbedingt Eile geboten, ein anderes Mal ist es besser, noch einmal darüber zu schlafen. Der SSI hilft gerne weiter.

[Information, Beratung, Mediation,
Abklärung vor Ort usw.](#)

(Hinweis: Was der SSI im Detail anbietet,
lesen Sie in Kap. 4.1)

Internationaler Sozialdienst Schweiz (SSI Schweiz)

Geschäftsstelle Deutschschweiz

Hofwiesenstrasse 3

8057 Zürich

Telefon: +41 44 366 44 77

Mail: info@ssi-schweiz.org

Internet: www.ssi-schweiz.org

Beratung, Unterstützung bei Rückführungs- und Besuchsrechtsantrag sowie Mediation

**Bundesamt für Justiz
Zentralbehörde internationale
Kindesentführungen**

Telefon: +41 58 463 88 64
Internet: www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/kindesentfuehrung.html

Auskunft / Unterstützung zu Rechtslage und Rechtsbeistand im betreffenden Land

Unterstützung und Vermittlung via Botschaft und konsularischen Vertretungen

**Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten (EDA)
Konsularischer Schutz: Hilfe im Ausland
Helpline (EDA)**

Telefon: +41 800 24 7 365
+41 58 465 33 33
Mail: helpline@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch/eda/de/home/das-eda/organisation-deseda/direktionen-und-abteilungen/konsularische-direktion/zentrum-fuer-buergerservice/konsularischer-schutz-hilfeimausland.html

Vermittlung von medizinischer, psychologischer, therapeutischer und juristischer Hilfe

Opferberatungsstelle des Kantons

Internet: www.opferhilfe-schweiz.ch

Kindesschutz-Massnahmen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) / Jugendämter der Wohngemeinden oder Wohnkantone

Internet: www.kokes.ch/de/organisation/organisation-kantone

Kindesvertretung für die Deutschschweiz:

Kinderanwaltschaft Schweiz
Industriegebäude 100
Zürcherstr. 41
8400 Winterthur
Telefon: +41 52 260 15 55
Internet: www.kinderanwaltschaft.ch

Strafanzeige

Das Kind als vermisst melden, Strafanzeige wegen Entziehens von Minderjährigen stellen, internationaler Haftbefehl

Polizei des Wohnortes oder Kantons

Telefon: 117

Der SSI Schweiz

Seit 1932 im Dienste des internationalen Kinderschutzes

Dank seines Netzwerks von Partnern in 120 Ländern setzt sich der Internationale Sozialdienst Schweiz (SSI Schweiz) für die individuellen Rechte von Kindern, Familien sowie Migrantinnen und Migranten ein und berät sie auf der sozialen, juristischen und beruflichen Ebene.

Deutschschweiz

Hofwiesenstrasse 3
8057 Zürich

Telefon: +41 44 366 44 77
info@ssi-schweiz.org

Westschweiz/Tessin

9, rue du Valais
Postfach 1469
1211 Genf 1

Telefon: +41 22 731 67 00
info@ssi-suisse.org

Website: www.ssi-schweiz.org

Facebook: [Service social international – Suisse](#)

Impressum

Text: SSI Schweiz
Lektorat: Christian Wesselmann
Satz & Layout: Neoactio Designstudio
www.neoactio.com
Druck: Druckerei Stämpfli
www.staempfli.com

